

Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Schladen-Werla

Veröffentlicht:	Amtsblatt Landkreis Wolfenbüttel Vom 20.12.2018, Nr. 46
Letzte zu berücksichtigende Änderungen:	1. Änderungssatzung zum 26.04.2019 Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel vom 25.04.2019, Nr. 16
	2. Änderungssatzung zum 10.06.2021 Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel vom 19.08.2021, Nr. 41
	3. Änderungssatzung zum 01.01.2023 Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel vom 20.04.2023, Nr. 16

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla am 08.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Schladen-Werla wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgende Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Entschädigung:

Gemeindebrandmeister	€ 130,00
Stellv. Gemeindebrandmeister	€ 70,00
Ortsbrandmeister - Grundausstattung	€ 53,00
Stellv. Ortsbrandmeister - Grundausstattung	€ 28,00
Ortsbrandmeister - Stützpunkt	€ 70,00

Stellv. Ortsbrandmeister – Stützpunkt	€ 35,00
Gerätewart Grundausstattung	€ 33,00
Gerätewart Stützpunktwehr (3 Fahrzeuge)	€ 41,00
Gerätewart Stützpunktwehr (4 Fahrzeuge)	€ 49,00
Atemschutzgerätewart - Stützpunkt	€ 25,00
Atemschutzgerätewart – Grundausstattung	€ 15,00
Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	€ 25,00
Gemeindejugendwart	€ 25,00
Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	€ 25,00
Gemeindefunkbeauftragter	€ 25,00
Gemeindekleiderkammer	€ 25,00
Gemeindeatemschutzbeauftragter	€ 25,00
Gemeindeausbildungsleiter	€ 25,00
Leiter der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL)	€ 25,00
Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	€ 25,00
Gemeindebrandschutzerzieher	€ 25,00

- (2) Für die Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen (Truppmann Teil 1, Maschinist, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Gefahrguteinstiegslehrgang) erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, soweit die Teilnahme außerhalb der geregelten Arbeitszeit stattfindet, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
- a) € 5,00 pro halben Lehrgangstag und
b) € 10,00 pro ganzen Lehrgangstag.

§ 3 Verdienstausfall

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten, wird der nachgewiesene Verdienstausschlag und die nachgewiesenen Auslagen erstattet.
- (3) Abweichend von § 2 wird den Funktionsträgern in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (5) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens € 40,00 je Stunde begrenzt.

§ 4 Reisekosten

- (1) Die Fahr- und Reisekosten sind für die unter § 2 genannten Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren als Pauschalbeträge in der Aufwandsentschädigung des § 2 dieser Satzung enthalten.
- (2) Der Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter können über die monatliche Aufwandspauschale gem. § 2 der Satzung hinaus die entstandenen Fahrtkosten zu und von einer Einsatzstelle in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer mit dem privaten Kraftfahrzeug abrechnen. Die Abrechnung erfolgt durch Vorlage eines Fahrtenbuches.
- (3) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen

Feuerwehren Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienst- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schladen vom 10.06.2021 außer Kraft.

Schladen, den 08.03.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Martin Schulze